

# **Benutzungs- und Gebührensatzung über die Unterbringung ausländischer Geflüchteter und Obdachloser in der Samtgemeinde Harsefeld**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 in der derzeit gültigen Fassung (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41, geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Samtgemeinde Harsefeld in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkunft für Aussiedler, Asylbewerber, ausländische Geflüchtete und Obdachlose (Übergangsheim) der Samtgemeinde Harsefeld beschlossen:

## **Präambel**

Die Samtgemeinde Harsefeld nimmt die Aufgabe der Unterbringung von Geflüchteten und Asylbewerbern als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Ziel ist eine gleichermaßen praktikable wie menschenwürdige Unterbringung. Den Asylbewerbern im Sinne dieser Satzung sind gleichgestellt Ausländer, die nach Abschluss des Asylverfahrens eine befristete oder dauernde Aufenthaltserlaubnis erhalten, sofern durch sie oder die Samtgemeinde Harsefeld nicht eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen werden kann. Dies gilt auch für die Unterbringung von sonstigen Geflüchteten, Spätaussiedlern sowie - falls im Einzelfall erforderlich und verträglich - auch die Unterbringung von Menschen, die andernfalls obdachlos wären. Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt und unterhält die Samtgemeinde Harsefeld zur vorübergehenden Unterbringung Unterkünfte als öffentliche Einrichtung in Form eines Übergangsheimes.

## **§ 1**

### **Rechtsform / Anwendungsbereich**

1. Die Samtgemeinde unterhält das Übergangsheim in der Samtgemeinde Harsefeld mit folgenden Standorten
  - 1.1. Harsefeld, Im Sande 96
  - 1.2. Harsefeld, Im Sande 80
  - 1.3. Harsefeld, Im Sande 52
  - 1.4. Harsefeld, Im Sande 40
  - 1.5. Harsefeld, Memelstraße 20/22
  - 1.6. Harsefeld, Weißenfelder Straße 6
  - 1.7. Harsefeld, Horneburger Straße 24
  - 1.8. Ahlerstedt, Sickenberg 12
  - 1.9. Wohnungen, Gebäude und sonstige Unterbringungsmöglichkeiten, die die Samtgemeinde für die Unterbringung von Obdachlosen, Spätaussiedlern, zugewiesenen Asylbewerbern und ausländischen Geflüchteten anmietet und einsetzt
  - 1.10. sonstige Unterbringungsmöglichkeiten im Eigentum der Samtgemeinde, die für die Unterbringung von Obdachlosen, Spätaussiedlern, zugewiesenen Asylbewerbern und ausländischen Geflüchteten eingesetzt werden
  - 1.11. die im Rathaus der Samtgemeinde, Herrenstraße 25 gelegene Übernachtungseinrichtung als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
2. Das Übergangsheim dient der vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen, Spätaussiedlern, zugewiesenen Asylbewerbern und ausländischen Geflüchteten.
3. Das Übergangsheim dient weiterhin der vorübergehenden Unterbringung solcher Personen, die keine Unterkunft haben, welche menschenwürdigen Schutz vor der Witterung bietet, oder denen der Verlust einer solchen Unterkunft unmittelbar bevorsteht und die nicht in der Lage sind, sich aus eigenen Kräften und Mitteln eine Unterkunft zu beschaffen.

## **§ 2 Benutzungsverhältnis**

1. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestattet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder das Verbleiben im Übergangsheim besteht nicht. Andere als die genehmigten Räume dürfen ohne vorherige Einwilligung der Samtgemeinde nicht genutzt werden.
2. Voraussetzung für die Benutzung des Übergangsheimes ist eine durch die Samtgemeinde erteilte schriftliche Benutzungsgenehmigung, die die Bezeichnung des Benutzers, die ihm zugewiesene Unterkunft, die Höhe der zu entrichtenden monatlichen Gebühr sowie die Personen, die zur Mitbenutzung berechtigt sind und für deren Verhalten der Benutzer einzustehen hat, beinhalten muss. Die Benutzungsgenehmigung ist mit einem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu versehen. Sie kann mit einer Befristung versehen werden.
3. Die Benutzung des Übergangsheimes kann in Form der Familien- oder Sammelbelegung erfolgen. Als Familienbelegung gilt die Belegung einer abgeschlossenen Wohneinheit mit den zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern im Sinne des § 6 des Wohngeldgesetzes. Als Sammelbelegung gilt die Belegung einer Wohneinheit mit Personen, die untereinander diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Küche, Bad/WC, Diele und Waschküche sowie sonstige Nebenräume stehen als Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung.
4. Ein Mietverhältnis im zivilrechtlichen Sinne wird durch die Benutzungsgenehmigung nicht begründet.

## **§ 3 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses**

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer aufgrund der Benutzungsgenehmigung die Unterkunft benutzen darf.
2. Die Samtgemeinde kann in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen die Benutzungsgenehmigung widerrufen und die Bewohner in andere Standorte verlegen oder aus der Unterkunft räumen.
3. Besondere Fälle im Sinne des Absatzes 2 liegen insbesondere vor:
  - 3.1. wenn Bewohner trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt gegen die Satzung oder die Benutzungsordnung verstoßen,
  - 3.2. wenn Bewohner mit der Zahlung der Benutzungsgebühren in Höhe der für 2 Monate zu zahlenden Benutzungsgebühren in Rückstand sind und diese trotz Mahnung nicht entrichten,
  - 3.3. wenn anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht,
  - 3.4. wenn im Zuge von Abbruch- oder Umbauarbeiten eine Räumung notwendig ist,
  - 3.5. wenn eine Unterkunft im Übergangsheim vom Bewohner länger als einen Monat nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde,
  - 3.6. wenn das Vertragsverhältnis für die Unterkunft im Übergangsheim zwischen der Samtgemeinde und Dritten endet,
  - 3.7. wenn der Bewohner sich nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für ihn geeigneten Wohnung bemüht, obwohl er nach seinen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Wohnungsmarkt und seinen rechtlichen Möglichkeiten hierzu imstande wäre oder die abschließende Versorgung mit Wohnraum aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert,
  - 3.8. wenn eine Unterkunft oder Wohnung überbelegt oder unterbelegt ist,
  - 3.9. wenn die Zusammenlegung alleinstehender Personen notwendig ist,
  - 3.10. wenn die Zahl der eingewiesenen Personen die zugewiesene Zahl der Räume unterschreitet,
  - 3.11. wenn bei inhaftierten Personen die Fortzahlung der Benutzungsgebühren nicht gesichert ist,
  - 3.12. wenn die Unterkunft oder Wohnung veräußert oder umgewidmet wird,

- 3.13. wenn die Unterkunft oder Wohnung aus dem Gültigkeitsbereich dieser Satzung entlassen wird und mit dem Bewohner kein anderes Benutzungs- bzw. Vertragsverhältnis zustande kommt,
  - 3.14. bei sonstigem schwerwiegendem gemeinschaftswidrigem Verhalten,
  - 3.15. wenn Personen nicht mehr zur selbstständigen Haushaltsführung im Stande sind,
  - 3.16. wenn durch fehlende Rücksichtnahme der Hausfrieden nachhaltig gestört ist.
4. Bei Verlegung in eine andere Unterkunft oder Wohnung ist das Schutzbedürfnis von zum Haushalt gehörigen Personen, insbesondere Kindern, die an den in Abs. 3 aufgeführten Verstößen unbeteiligt waren, angemessen zu berücksichtigen.
  5. Das Benutzungsverhältnis ist beendet:
    - 5.1. bei Widerruf der Benutzungsgenehmigung durch die Samtgemeinde.
    - 5.2. bei Auszug des Benutzers aus dem Übergangsheim. Der Auszug aus dem Übergangsheim ist ohne vorherige Ankündigung möglich. Als Auszug gilt die Nichtbenutzung der Unterkunft während eines Zeitraumes von einem Monat, auch wenn Einrichtungsgegenstände bzw. persönliche Gegenstände (Kleidung etc.) in den Unterkunftsräumen belassen werden.
    - 5.3. bei befristeter Benutzungsgenehmigung mit Ablauf der Nutzungsfrist.
  6. Wird die Benutzung der Unterkunft über den in der Benutzungsgenehmigung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.
  7. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die betreffenden Haus- und Zimmertürschlüssel bei der Samtgemeinde abzugeben. Die Unterkunft ist bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in besenreinem Zustand der Samtgemeinde zu übergeben. Dabei sind alle empfangenen Schlüssel auszuhändigen. Nicht mitgenommene Gegenstände werden entweder wie Fundsachen behandelt oder auf Kosten des ehemaligen Benutzers entsorgt.

#### **§ 4**

#### **Benutzungsgebühren**

1. Die Samtgemeinde erhebt für die Benutzung des von ihr unterhaltenen Übergangsheimes (§ 1 Abs. 1 Nrn. 1.1 bis 1.11) Benutzungsgebühren. Für die Berechnung der Benutzungsgebühr im Übergangsheim wird der Personenmaßstab angewandt.
2. Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Übergangsheimes. Eheleute haften als Gesamtschuldner. Daneben haften Eltern, mit minderjährigen Kindern, als Gesamtschuldner für den Anteil der Minderjährigen an der Benutzungsgebühr.
3. Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, an dem das Benutzungsverhältnis (§ 3 Abs. 1) beginnt. Sie endet mit dem Tage, an dem das Benutzungsverhältnis beendet ist (§ 3 Abs. 5 und 6).
4. Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens eine Woche nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Samtgemeindekasse zu entrichten.
5. Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.
6. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.

7.	Die Benutzungsgebühr für ausländische Geflüchtete, Asylbewerber oder Spätaussiedler und den Personenkreis der Obdachlosen beträgt pro Person/Schlafplatz und Kalendermonat	
7.1	in Unterkünften der Samtgemeinde Harsefeld	313,- €
7.2	in möbliert angemieteten Unterkünften	313,- €
7.3	in den übrigen angemieteten Unterkünften	313,- €

In dieser Benutzungsgebühr sind die Grundmiete, die Nebenkosten und eine Strompauschale enthalten. Die Grundmiete beträgt 202,61 € Die Nebenkosten belaufen sich auf 80,26 € pro Person und Kalendermonat. Die Nebenkosten beinhalten Kosten für Müllabfuhr, Schornsteinreinigung, Kanalbenutzung, Flur- und Waschküchenbeleuchtung, die Verbrauchskosten für Heizung und Wasser etc. Die Stromkosten belaufen sich zusätzlich auf pauschal 30,- € pro Person und Kalendermonat. Die Gesamtkosten wurden auf den vollen Euro gerundet.

## § 5

### Hausrecht / Benutzungsordnung

1. Die Samtgemeinde übt das Hausrecht im Übergangsheim aus. Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung der Einrichtung notwendig ist, sind Bedienstete der Samtgemeinde oder deren Beauftragte berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Samtgemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.
2. Die den berechtigten Personen zugewiesenen Räume und zur Benutzung überlassenen Einrichtungen dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine gewerbliche oder sonstige Nutzung ist nur auf Antrag und mit Genehmigung der Samtgemeinde gestattet.
3. Sämtliche Räume werden durch eine Zentralheizung beheizt. Die Kosten für diese Heizung werden auf die im Übergangsheim wohnenden Personen verteilt. Elektroheizungen in den Wohnräumen sind untersagt.
4. Ruhestörender Lärm, insbesondere durch den Betrieb von Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräten, ist zu unterlassen. Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.
5. Im Umgang mit anderen Bewohnern hat sich jeder so zu verhalten, dass sich andere weder belästigt noch bedroht fühlen. Lautstarke Streitereien und körperliche Gewalt sind untersagt.
6. Haustiere, insbesondere Hunde und Katzen, dürfen auch außerhalb der Unterkunft nicht gehalten werden. Die Samtgemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
7. Die Aufnahme von fremden Personen, denen keine Unterkunft schriftlich zugewiesen wurde, ist nicht gestattet. Besuchern ist der Aufenthalt im Übergangsheim in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr erlaubt.
8. Längere Besuche von Verwandten oder engen Bekannten sind nur nach Absprache mit der Samtgemeinde bis zu 3 Tagen monatlich gestattet.
9. Eigenmächtige Veränderungen an dem Gebäude, Räumen, Einrichtungen und Anlagen sind untersagt.
10. Rundfunk-, Fernseh- bzw. Parabolantennen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Samtgemeinde angebracht werden. Die Erlaubnis wird nur dann erteilt, wenn die sachgerechte Ausführung der Arbeiten sichergestellt ist. Ein Rechtsanspruch des Untergebrachten auf Anbringung besteht nicht.

11. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Übergangsheim hat die Samtgemeinde eine Benutzungsordnung erlassen.
12. Die Benutzer des Übergangsheimes sind verpflichtet, die für das Übergangsheim geltende Benutzungsordnung zu beachten und zu befolgen. Sie haben den Anweisungen der Bediensteten der Samtgemeinde oder deren Beauftragte Folge zu leisten.

## **§ 6 Schäden / Haftung**

1. Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch ihr Handeln oder Unterlassen oder durch Handeln oder Unterlassen der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch ihre Besucher schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt.
2. Die Samtgemeinde übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden,
  - 2.1. die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen,
  - 2.2. die den Benutzern einer Unterkunft durch Dritte zugefügt werden.
3. Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, für die die Benutzer haften, werden im Falle der Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 7 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung**

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Benutzungsordnung sowie zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen finden die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Niedersachsen in der derzeit gültigen Fassung Anwendung.

## **§ 8 Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Niedersachsen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die „Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkunft für Aussiedler, Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose (Übergangsheim) der Samtgemeinde“ vom 01.01.20217 außer Kraft.

Harsefeld, den 05.12.2024

Ute Kück  
(Samtgemeindebürgermeisterin)